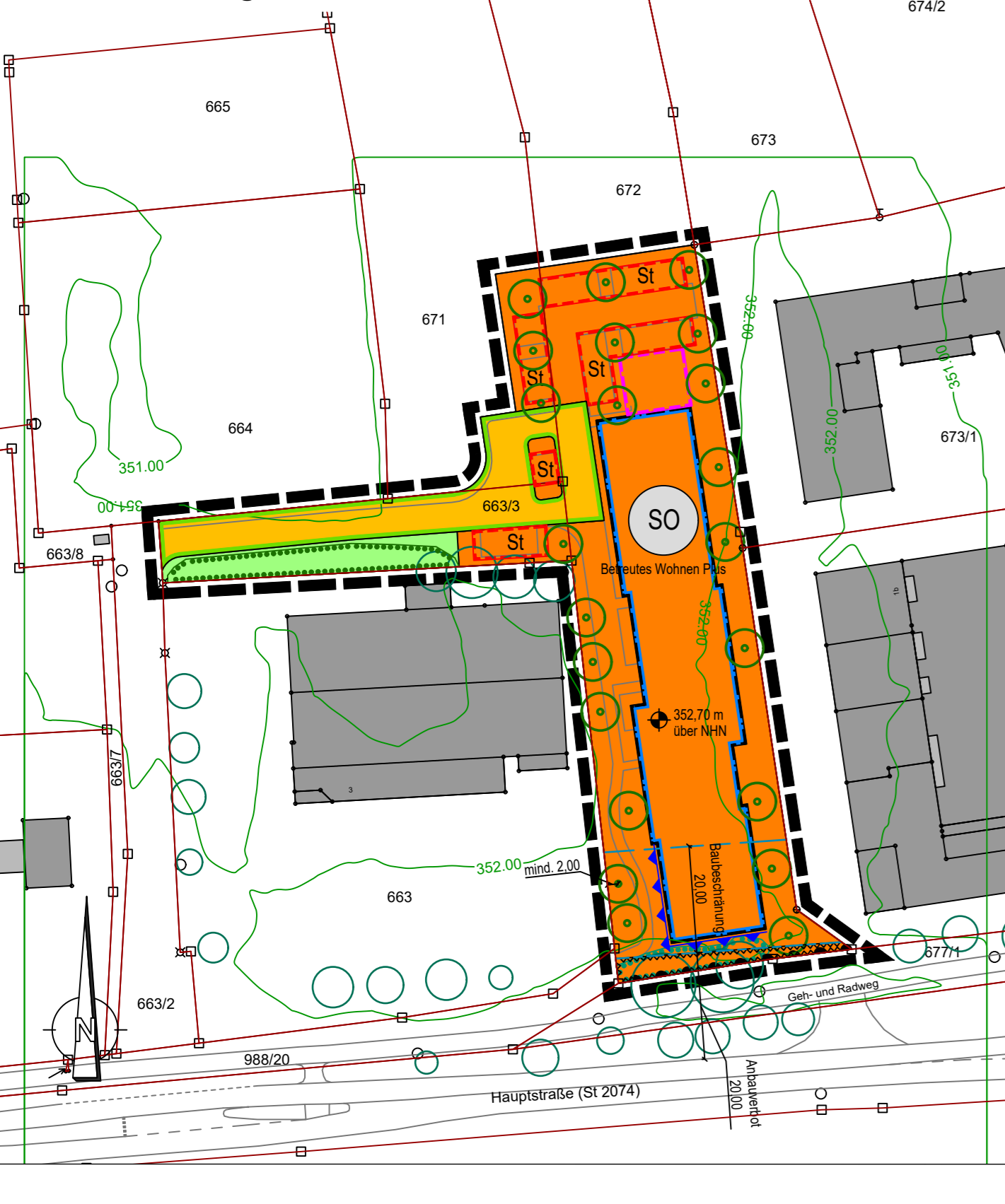


I. Planzeichnung M 1:1.000



Präambel

Die Gemeinde Gottfrieding im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch (BayGB) ... des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) ... der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ... der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) ... der Planzeichenverordnung (PlanZV) ...

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Betreutes Wohnen Plus" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom ... maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Betreutes Wohnen Plus" besteht aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom ... Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen.

Begründung und Anlagen zur Satzung

Die Begründung vom ... wird dem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Betreutes Wohnen Plus" beigelegt. Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung zum Betreuten Wohnen Plus in der Hauptstraße 5 in der Gemeinde Gottfrieding, Landkreis Dingolfing-Landau, Nr. 9268.1/2025-JB vom 17.11.2025. Ingenieurbüro Kottermaier GmbH, Altmünster

Gottfrieding, den ... Gerald Rost, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO "Betreutes Wohnen Plus"

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

2.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Carports

2.3 Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, hier: Geräte- und Müllhäusern sowie eingehauste und überdachte Fahrradstellanlagen

3.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

3.2 öffentliche Straßenverkehrsfläche

3.3 Straßenbegrenzungslinie

4.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 ungefähre Lage der Fassadenflächen, an welchen Grenzweibereitungen auftreten und für welche Vorkerkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. den textlichen Festsetzungen Punkt III.4.1 gelten

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB - Innenkante maßgebend)

5.2 festgesetzter Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull = die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in Meter über Normalhöhennull mit einem Spielraum von +/- 50 cm

5.3 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStiG, Abstand gemessen zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2074: 20 m

6.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Astüberhang und Wurzelbereich aus dem angrenzenden Gehölz

6.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.3 Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste Punkt IV.3.1, eine langmäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

7.0 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün

8.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8.1 Flurstücksgrenze

8.2 Flurstücksnummer

- 8.3 Bestandsgebäude - außerhalb Geltungsbereich
8.4 Fahrbahnrand der umgebenden Straßenverkehrsflächen und Geh- und Radwege - außerhalb Geltungsbereich (digitalisiert aus Orthofoto 08/2025)
8.5 Anbauverbotszone 0 - 20 m ab Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2074
8.6 Baubeschränkungszone 20 - 40 m ab Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2074
9.0 HINWEISE
9.1 Bemaßung
9.2 Höhenkontrolllinien im aktuellen Bestand in Meter über Normalhöhenull - Höhenabstand 100 cm (Quelle Vermessungsamt, DGM-Datenatz 08/2025)
9.3 Vorschlag Zufahrten und Wege
9.4 Bestandsbäume - außerhalb Geltungsbereich

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1.1 „Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Betreutes Wohnen Plus“

1.1.1.1 Ausgestaltung der Wohnbereiche Die Gestaltung und der Ausbau der 1- und 2-Zimmer-Wohnungen stellen sicher, dass die Bewohner trotz altersbedingter körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder aus Behinderung, Krankheit oder Unfall herrührender vergleichbarer Einschränkungen noch weitgehend selbständig bzw. mit zeitweiliger ambulanter Unterstützung ihr Wohnen durchführen können.

1.1.1.2 Sicherstellung der sozialen Teilhabe Hergestellt werden – und sind dementsprechend für die Bewohner verfügbar – großzügige Räumlichkeiten für Begegnung und Veranstaltungen, multifunktional nutzbare Räume für Friseur, Fußpflege, Physiotherapie und weiter eigenständige Räumlichkeit für ambulanten Dienst zur Betreuung und ambulanten Pflege der Wohnnutzer.

1.1.1.3 Gewährleistung von Sicherheit und Versorgung Allgemeine und individuelle Ruf- und Notrufmöglichkeiten sind technisch sicherzustellen.

1.1.1.4 Zulässige Nutzungen Zulässig sind die Nutzungen des Betreuten Wohnens und Einrichtungen wie Veranstaltungsräume und Gemeinschaftsräume, Dienstleistungen, Räumlichkeiten für den ambulanten Dienst, Übergabeküche, Verwaltung sowie Tagespflege in Funktionszusammenhang und mit Ausrichtung auf Unterstützung und Betreuung der Bewohner des Betreuten Wohnens.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 BauGB, § 18 und § 19 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) max. zulässige Grundflächenzahl 0,6

1.2.2 Gebäudehöhe (GH) GH Hauptgebäude max. zulässige Gebäudehöhe in Metern 13,5 m

1.2.3 Dachaufbauten (§ 16 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 9 Abs. 4 BauGB) Technische Dachaufbauten und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen maximal bis zu 2,0 m, gemessen von der Oberkante der tatsächlichen Wand-/Firsthöhe, die Wand-/Firsthöhe überschreiten, maximal aber nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über der maximal festgesetzten Wand-/Firsthöhe.

1.2.4 Zulässige Hausformen und Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, § 22 Abs. 1 BauNVO) Im sonstigen Sondergebiet ist max. 1 Einzelhaus mit max. 140 Wohneinheiten zulässig.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) Es wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt; sie die offene, jedoch darf die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Gebäude über 50 m betragen.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Flächen gem. planlichen Festsetzungen II.2.1 bis II.2.3) sind zulässig:

1.5 Vor die Außenwand vortretende Bauteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO) Ausnahmeweise können Balkone und untergeordnete Glasüberdachungen die Baugrenze bis zu einer Tiefe von max. 2,0 m überschreiten.

2.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH BAYBO

2.1 Abstandsflächen Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

2.2 Stellplatzanzahl Bei Nutzung nach III.1.1.1 sind 0,2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen. Im übrigen und ansonsten gilt für Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung die geltende Stellplatzsatzung der Gemeinde Gottfrieding. Ein vorhandener Gebäudebestand auf dem Grundstück wird dabei nicht berücksichtigt.

2.3 Dachform und Dachneigung Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen für Haupt- und Nebengebäude: Flachdach (Begründung gemäß Festsetzung Punkt IV. 2.3) 0° - 5°

2.4 Dachflächen-Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausdrücklich auch in aufgeständerter Form zulässig. Sie müssen jedoch mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückversetzt sein.

3.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3.1 Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) Die anfallenden Dach- und Oberflächenabwässer sind auf dem Grundstück breitflächig, unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzone, zu versickern. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder unterirdische Rigolen zu realisieren. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen.

4.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

4.1 Verkehrslärm

4.1.1 Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie Kinderzimmer, Wohnküchen) i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 ("Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen") in Gebäuden, für deren Außenfassaden das Planzeichen „Vorkerkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ (gem. Punkt II.4.1) festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind (Grundrissorientierung).

4.1.2 Soweit eine Grundrissorientierung nicht für alle Schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiv- bzw. bauliche Schallschutz vorzuziehen. Dabei müssen alle Außenfassaden des Gebäudes ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß Rw,ext i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Fenster, der mit dem Planzeichen „Vorkerkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ gekennzeichneten Fassaden (gem. Punkt II.4.1), sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Laubengänge, Schiebeläden etc.) zulässig.

4.2 Nachweis nach DIN 4109-1:2018-01

4.2.1 An Fassaden mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel ≥ 61 dB(A) ist nach der BayTB (Technische Baubeschreibung) ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbeläufen (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sowie bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien) erforderlich. Für Büroräume gilt ein maßgeblicher Außenlärmpegel ≥ 66 dB(A).

4.2.2 Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich aus der Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermaier GmbH, Auftragsnummer: 9268.1/2025 - JB, vom 17.11.2025, die der Begründung des Bebauungsplans beigelegt ist, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpegel ggf. an die Eingabepaltung (konkrete Lage und Höhe des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenzen) anzupassen sind.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZU GRÜNORDNUNG UND NATURHAUSHALT

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Allgemeines

Die nicht mit baulichen Anlagen überbauten privaten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen gründerneuer anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /beginnen der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.0.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. In den nicht mit baulichen Anlagen überbauten Flächen ohne Pflanzauflagen und um die Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzungen Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen.

Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 18 - 20 cm Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm Sträucher: 2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm

4.2.3 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.4 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.5 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.6 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.7 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.8 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.9 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.10 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.11 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.12 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.13 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.14 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.15 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.16 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.17 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.18 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.19 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.20 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.21 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.22 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.23 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.24 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.25 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.26 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.27 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.28 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.29 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.30 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.31 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.32 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.33 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.34 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.35 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.36 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.37 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.38 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.39 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.40 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.41 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.42 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.43 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.44 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Baumschens sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von mindestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumstutzgitters mit geeigneten Wurzelstutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.

4.2.45 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumenschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumenschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen. Die Ba